

Schiedsrichterordnung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Stand: 04.06.2004)



Die Schiedsrichterordnung (SRO) des HVS gilt für alle Spielbezirke und Spielkreise sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

In einzelnen Abschnitten der SRO werden die Spielbezirksleitungen (SBL) und Spielkreisleitungen (SKL) ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen	
§ 1	Ziel und Aufgaben 3
§ 2	Pflichten Schiedsrichter/Spielleiter 3
Abschnitt II – Strukturen	
§ 3	Leistungsklassen 4
§ 4	Verband 4
§ 4	Spielbezirk 4
§ 6	Spielkreis 5
§ 7	Schiedsrichterobmann 5
Abschnitt III – Schiedsrichter/Spielleiter	
§ 8	Definition 6
§ 9	Schiedsrichterausweis 6
§ 10	Schiedsrichtermeldung 6
§ 11	Ausbildung 7
Abschnitt IV – Spielleitung	
§ 12	Schiedsrichteransetzung 8
§ 13	Ausbleiben von Schiedsrichtern 8
Abschnitt V – Aufgaben des Schiedsrichters	
§ 14	Aufgaben vor dem Spiel 9
§ 15	Aufgaben während des Spieles 9
§ 16	Aufgaben nach dem Spiel 10
Abschnitt VI – Gehilfen der Schiedsrichter	
§ 17	Zeitnehmer und Sekretär 11
§ 18	Spielaufsicht 11
§ 19	Beobachter 11
Abschnitt VII – Disziplinarmaßnahmen	
§ 20	Ahndung von Vergehen 12
Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen	
§ 21	Verbindlichkeit 12
§ 22	Inkrafttreten 12

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handball-Verbandes Sachsen.
- (2) Es besteht die Aufgabe, dem Spielverkehr geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Erreichen dieses Zieles ist die Schiedsrichterordnung (SRO) im Zusammenhang mit der Schiedsrichterausbildungsordnung (SRAO), der Satzung, der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO) sowie der Rechtsordnung (RO) verbindlich.
- (4) Das Schiedsrichterwesen ist in die Technischen Kommission (TK) integriert und wird durch den Schiedsrichterwart (SRW-HVS) vertreten.
- (5) Der SRW-HVS ist dem Präsidium sowie dem Erweiterten Präsidium rechen-schaftspflichtig.

§ 2 Pflichten Schiedsrichter/Spielleiter

- (1) Jeder Schiedsrichter oder Spielleiter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängig ist. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren korrekte Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind, neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge, Voraussetzung für eine gute Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung.
- (3) Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter oder Spielleiter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

Abschnitt II - Strukturen

§ 3 Leistungsklassen

- (1) Entsprechend der Gliederung des HVS in Verband, Spielbezirke und Spielkreise werden die Schiedsrichter Leistungsklassen zugeordnet. Bei Beginn der Schiedsrichtertätigkeit erfolgt In der Regel eine Einstufung in die niedrigste Leistungsklasse.
- (2) Folgende Leistungsklassen werden gebildet:
 - a) Schiedsrichter Oberliga
 - b) Schiedsrichter Verbandsliga
 - c) Schiedsrichter Spielbezirk
 - d) Schiedsrichter Spielkreis
- (3) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig.
- (4) Wesentliches Merkmal für die leistungsorientierte Einstufung sind Beurteilungen auf Grund von Spielbeobachtungen (neutrale Beobachtung und Vereinsbeobachtung) sowie die Ergebnisse bei Regel- und Fitness-tests.
- (5) Aus den Ergebnissen der Beobachtungen und der Tests werden Ranglisten erstellt.

§ 4 Verband

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Verband wird durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-HVS) geleitet.
- (2) Der SRA-HVS besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Schiedsrichterwart (SRW-HVS)
 - b) Schiedsrichterwart Spielbezirk (SRW-SBL)
 - c) Schiedsrichterhauptansetzer (SRHAS-HVS)
 - d) Schiedsrichterunteransetzer (SRUAS-HVS)
 - e) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-HVS)
 - f) Verantwortlicher Schiedsrichterbeobachtung (SRBO-HVS)
 - g) Schiedsrichterschatzmeister (SRSM-HVS)
 - h) Schiedsrichtersprecher (SRSPR-HVS)
- (3) Der SRW-HVS wird durch den Verbandstag gewählt.
- (4) Die Arbeit des SRA-HVS wird durch seine Arbeitsordnung geregelt.
- (5) Der SRA-HVS ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung von Schiedsrichtern für die Ober- und Verbandsliga, den Förderkader der Regionalliga sowie für die Förderung von Schiedsrichtern des "Jungschiedsrichterprojekt DHB".
- (6) In Zusammenarbeit mit dem Lehrwesen des HVS und den Schiedsrichterausschüssen ist durch den SRA-HVS die Ausbildung von Spielleitern zu koordinieren.
- (7) Die Zuständigkeit des SRA-HVS erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmer und Sekretär für die Regionalliga sowie Ober- und Verbandsliga.

- (8) Der SRA-HVS hat die Anleitung und Kontrolle des Schiedsrichterwesens der Spielbezirke zu gewährleisten.

§ 5 Spielbezirk

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielbezirk wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielbezirkes (SRA-SBL) geleitet.
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SBL zu besetzen:
- a) Schiedsrichterwart (SRW-SBL)
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SBL)
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SBL).
- (3) Der SRW-SBL wird durch den Spielbezirk gewählt. Er beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SBL.
- (4) Der SRA-SBL ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter und Spielleiter des Spielbezirkes.
- (5) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielbezirk.
- (6) Der SRA-SBL hat die Anleitung und Kontrolle der Arbeit des Schiedsrichterwesens der zugeordneten Spielkreise zu gewährleisten.

§ 6 Spielkreis

- (1) Das Schiedsrichterwesen des HVS im Spielkreis wird durch den Schiedsrichterausschuss des Spielkreises (SRA-SKL) geleitet.
- (2) Folgende Funktionen sind im SRA-SKL zu besetzen:
- a) Schiedsrichterwart (SRW-SKL)
 - b) Schiedsrichterlehrwart (SRLW-SKL)
 - c) Schiedsrichteransetzer (SRAS-SKL).
- (3) Der SRW-SKL wird durch den Spielkreis gewählt. Er beruft die weiteren Mitglieder in den SRA-SKL.
- (4) Der SRA-SKL ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, die Ansetzung, die Beobachtung und die Förderung der Schiedsrichter und Spielleiter des Spielkreises.
- (5) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären im Spielkreis.

§ 7 Schiedsrichterobmann

- (1) Vereine, die mit mindestens fünf wettkampffähigen Mannschaften am Spielbetrieb des HVS teilnehmen, haben einen Schiedsrichterobmann zu benennen.
- (2) Der Schiedsrichterobmann im Verein ist verantwortlich für die Meldung, die Kontrolle der Durchführung der Schiedsrichtereinsätze und die Teilnahme der Schiedsrichter seines Vereins an Lehrgängen.

Abschnitt III - Schiedsrichter/Spielleiter

§ 8 Definition

- (1) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung gilt, wer Mitglied eines dem HVS angehörenden Vereins ist und einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt.
- (2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer die Bestimmungen unter Abs. 1 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer ständig zur Übernahme von Spielleitungen zu Verfügung steht.
- (3) Der SRA der jeweiligen Leistungsklasse legt die Kriterien für den Begriff „ständige Übernahme“ selbständig fest.
- (4) Als Spielleiter gilt, wer eine Ausbildung in entsprechender Form absolviert hat.
- (5) Spielleiter werden in der Jugend D und E eingesetzt.

§ 9 Schiedsrichterausweis

- (1) Der Schiedsrichterausweis ist durch die erfolgreiche Absolvierung eines Schiedsrichtergrundlehrganges und nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu erlangen.
- (2) Er ist bei der Geschäftsstelle des HVS gegen Vorlage des Lehrgangsnachweises gebührenpflichtig (siehe FO) zu beantragen.
- (3) Schiedsrichterausweise werden befristet ausgestellt bzw. verlängert. Sie bleiben Eigentum des HVS und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit der Geschäftsstelle des HVS zurückzugeben.
- (4) Vor einer späteren Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist erst wieder ein Lehrgang der jeweiligen Leistungsklasse (Entscheidung durch den SRW der ehemaligen Leistungsklasse) erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Die jährliche Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist erst nach erfolgreicher Beendigung eines Lehrganges in der jeweiligen Leistungsklasse durch den zuständigen SRW gebührenpflichtig (siehe FO) vorzunehmen.
- (6) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein.

§ 10 Schiedsrichtermeldung

- (1) Jeder Verein im HVS ist verpflichtet, für jede im Spielverkehr des HVS teilnehmende Mannschaft einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen.
- (2) Die namentliche Meldung erfolgt durch die Abgabe der Datenblätter.
- (3) Kommt ein Verein seiner Meldepflicht gemäß Abs. 1 nicht nach, wird ihm eine Frist gesetzt, diesen Mangel zu beheben.
- (4) Für die meldepflichtige Spielsaison (Meldeschluss jeweils 1. Dezember) wird der Verein durch den SRW-SBL für jeden fehlenden einsatzfähigen Schiedsrichter mit einer Geldbuße belegt (siehe RO). Einzuzahlen ist der Betrag auf das Konto der SBL. Nach dem Verursacherprinzip wird der Gesamtbetrag nach Abschluss der Erfassung den Spielkreisen und Spielbezirken für die Schiedsrichterausbildung zur Verfügung gestellt.

- (5) Für die Altersklassen Jugend D und E entfällt die Meldepflicht, da diese Spiele durch Spielleiter abgesichert werden.

§ 11 Ausbildung

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.
- (2) Das unentschuldigte Fernbleiben wird durch den jeweilig zuständigen SRA geahndet (siehe RO).
- (3) Entstehen der einladenden Stelle durch das unentschuldigte Fernbleiben Unkosten, sind diese durch den Verein des fehlbaren Schiedsrichters zu erstatten.

Abschnitt IV - Spielleitung

§ 12 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (2) Die Schiedsrichteranzetzung für Punkt- und Pokalspiele erfolgt durch den jeweiligen SRA nach bekannt werden der Spieltermine.
- (3) Für Freundschaftsspiele können durch den Veranstalter beim zuständigen SRA Schiedsrichter angefordert werden.
- (4) Jedes Spiel in den Verbandsspielklassen wird von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- (5) Für Spiele in den Spielklassen der Spielbezirke und Spielkreise entscheiden die zuständigen Ausschüsse, ob das Zwei-Schiedsrichter-System angewendet wird.
- (6) Liegen dem Schiedsrichter für den gleichen Spieltag Ansetzungen von verschiedenen Ansetzern vor, gilt ausnahmslos die Ansetzung der höheren Spielklasse. Der Schiedsrichter hat den SRA der niederen Spielklasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (7) Kann ein Schiedsrichter aus dringenden Gründen den Spielauftrag nicht übernehmen, oder fühlt er sich befangen, so hat er den zuständigen SRA unverzüglich zu informieren, um eine Neuansetzung zu ermöglichen.
- (8) Verschuldetes Ausbleiben des Schiedsrichters wird durch die jeweilige Spielleitende Stelle geahndet (siehe RO).

§ 13 Ausbleiben von Schiedsrichtern

- (1) Die Wartezeit auf Schiedsrichter beträgt 15 Minuten, gerechnet vom angesetzten Spielbeginn. Dies gilt jedoch nur, wenn die Spielansetzung innerhalb der Spielfolge am Spieltag und Spielort dies zulässt.
- (2) Ist bei Spielen im Verband nur ein angesetzter Schiedsrichter anwesend, entscheidet er, ob er das Spiel allein oder mit einem anderen Schiedsrichter leitet.
- (3) Bei Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der als Trainer einer der beteiligten Mannschaften tätig ist.
- (4) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung ist vor Beginn des Spieles durch die Mannschaftenverantwortlichen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter geeinigt, sind spätere Einwände gegen dessen Einsatz nicht zulässig.

Abschnitt V - Aufgaben des Schiedsrichters

§ 14 Aufgaben vor dem Spiel

- (1) Zur Übernahme der Spielleitung muss der Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn in der Wettkampfstätte anwesend sein.
- (2) Kann ein Schiedsrichter infolge höherer Gewalt nicht zum angesetzten Spielbeginn erscheinen, hat er die beteiligten Mannschaften unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Schiedsrichter hat die Spielleitung nur in ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung durchzuführen. Haben die Mannschaften die gleiche Trikotfarbe wie der Schiedsrichter, so hat der Schiedsrichter das Trikot zu wechseln.
- (4) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen.
- (5) Zur Prüfung der Spielausweise und des Spielberichts bogens sind dem Schiedsrichter 20 Minuten vor Spielbeginn die Spielausweise, der vorbereitete Spielberichtsbogen und zum Versenden des Spielberichts bogens zwei frankierte Briefumschläge zu übergeben.
- (6) Gleichzeitig ist auch die Auszahlung der Schiedsrichterentschädigung und der Reisekosten entsprechend der FO durchzuführen.
- (7) Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Spielklasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielberichtsbogen darauf hinzuweisen.
- (8) Alle Eintragungen im Spielberichtsbogen sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem betreffenden Mannschaftenverantwortlichen sofort mitzuteilen.
- (9) Streichungen von auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spielern sind nur bis zum Spielbeginn möglich.
- (10) Zu prüfen sind auch die Einrichtung zur Zeitnahme, das Spielfeld und die Spielgeräte. Unstimmigkeiten, die den Spielregeln und den Durchführungsbestimmungen entgegenstehen, sind dem platzbauenden Verein anzuzeigen und durch ihn in einem angemessenen Zeitraum beseitigen zu lassen.

§ 15 Aufgaben während des Spieles

- (1) Das Spiel ist nach den gültigen Spielregeln und im engen Zusammenwirken mit Zeitnehmer/Sekretär und einer amtlich angesetzten Spielaufsicht zu leiten.
- (2) In der Halbzeitpause überprüft der Schiedsrichter zusammen mit Zeitnehmer/Sekretär die Eintragungen im Spielberichtsbogen mit seinen Aufzeichnungen. Unstimmigkeiten sind sofort zu beheben.
- (3) Tritt eine Mannschaft unvollständig an und ergänzt sich bis zum Spielende, so hat die Prüfung der Spielausweise der neu hinzukommenden Spieler durch den Sekretär/Zeitnehmer oder den Schiedsrichter zu erfolgen. Dafür sollte das Spiel nicht extra unterbrochen werden.
- (4) Sollten Personen, die nicht unmittelbar am Spiel beteiligt sind, das Spiel grob stören oder eine einwandfreie Durchführung behindern, hat der Schieds-

richter das Recht, diese Personen durch den Mannschaftsverantwortlichen der platzbauenden Mannschaft von der Wettkampfstätte verweisen zu lassen.

- (5) Ist die Durchführung des Spiels nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr gewährleistet, so ist das Spiel abubrechen. Gründe für einen Spielabbruch können als Beispiel sein:
- a) Unbespielbarkeit der Spielfläche;
 - b) defektes Spielgerät (Ball, Tor);
 - c) Verringerung der Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter die zum Antreten erforderliche Mindestzahl, wenn dadurch der sportliche Wert und Charakter des Spiels nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler und Nichtverlassen der Spielfläche nach Hinausstellung, Disqualifikation oder Ausschluss;
 - e) Nichtverlassen des Auswechselfeldes durch ausgeschlossene oder disqualifizierte Spieler oder Mannschaftsoffizielle;
 - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer bei mangelhaftem Ordnungsdienst;
 - g) Nichtbeheben von Mängeln an Spielgeräten und Spielfläche;
 - h) Verletzung der Schiedsrichter.

§ 16 Aufgaben nach dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter hat den Spielberichtsbogen ordnungs- und wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu kontrollieren. Der Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen, Ausschlüsse oder Disqualifikationen (außer bei 3 x 2 Minuten) auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung für sich, Zeitnehmer/Sekretär oder Spielaufsicht, hat er dies im Spielberichtsbogen als solches zu vermerken.
- (2) Im Spielberichtsbogen sind Verletzungen einzutragen.
- (3) Von einem Vereinsvertreter vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielberichtsbogen zu vermerken. Einsprüche sind bis 30 Minuten nach Spielende zulässig.
- (4) Die Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielberichtsbogen vorgenommenen Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter durch Unterschrift zu bescheinigen. Danach ist jedem Verein eine Kopie des Spielberichts bogens auszuhändigen.
- (5) Spielberichtsbögen sowie Berichte über schwerwiegende Vorkommnisse im Spiel müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer gesandt werden. Dazu sind die frankierten Briefumschläge des platzbauenden Vereins zu nutzen.
- (6) Im Spielberichtsbogen ist das Benutzen von Haftmitteln durch einzelne Spieler oder eine Mannschaft einzutragen.
- (7) Die Spielausweise von Spielern, die während des Spieles mit Ausschluss oder mit Disqualifikation wegen Schiedsrichterbeleidigung belegt wurden, sind einzuziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen an die Spielleitende Stelle zu senden.

Abschnitt VI - Gehilfen der Schiedsrichter

§ 17 Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Dem Schiedsrichter stehen bei der Leitung des Spieles Zeitnehmer und Sekretär zur Seite.
- (2) Aufgaben und Befugnisse sind in den gültigen Spielregeln und Richtlinien verankert.
- (3) Die Funktionen von Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur durch geprüfte Schiedsrichter oder Personen mit entsprechender Ausbildung und gültigem Ausweis vorgenommen werden.
- (4) Zur Abstimmung der Aufgaben haben sich Zeitnehmer und Sekretär 15 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter zu melden.
- (5) Bei Spielen im Verband ist jedes Spiel mit Zeitnehmer und Sekretär zu besetzen. Für den Spielbetrieb im Spielbezirk oder Spielkreis können die zuständigen Instanzen eigene Festlegungen treffen.
- (6) Für das Stellen von Zeitnehmer/Sekretär ist der platzbauende Verein zuständig.
- (7) Fehlen Zeitnehmer und Sekretär, muss die platzbauende Mannschaft dafür sorgen, dass die Funktionen durch andere Personen wahrgenommen werden. Ist auch dann kein Ersatz zur Stelle, übernehmen die Schiedsrichter die Funktionen. Das Fehlen wird nach der RO geahndet.

§ 18 Spielaufsicht

- (1) Durch die Spielleitenden Stellen und Rechtsinstanzen sowie auf Antrag von Vereinen können Spielaufsichten angeordnet werden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Die Spielaufsicht darf Entscheidungen der Schiedsrichter nicht korrigieren oder zurücknehmen.

§ 19 Beobachter

- (1) Schiedsrichter können durch neutrale Schiedsrichterbeobachter in ihrer Spielleitung entsprechend festgelegter Kriterien beobachtet werden.
- (2) Die Ansetzung von Beobachtern erfolgt durch den Verantwortlichen des SRA in der jeweiligen Spielklasse.
- (3) Nach dem Spiel ist ein Beobachtergespräch zu führen. Dabei ist den Schiedsrichtern Positives und Negatives ihrer Spielleitung zu vermitteln. Am Ende des Beobachtergespräches ist eine Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Durch den Beobachter ist ein Beobachtungsbogen auszufüllen, welcher dem Ansetzer des Beobachters sowie den beobachtenden Schiedsrichtern zuzusenden ist.

Abschnitt VI - Disziplinarmaßnahmen

§ 20 Ahndung von Vergehen

- (1) Schiedsrichter unterliegen den gültigen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVS.
- (2) Gegen Schiedsrichter, die ihren übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen, können Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) wiederholtem schuldhaften Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtem unbegründeten Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - g) Verschweigen von schweren Vorkommnissen;
 - h) Angabe von falschen Tatsachen.
- (3) Zur Ahndung solcher Verstöße können folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung aus der Schiedsrichterliste.
- (4) Gegen die Streichung aus der Schiedsrichterliste hat der Betroffene oder sein Verein Gelegenheit zum Widerspruch beim zuständigen SRW.
- (5) Alle Disziplinarmaßnahmen sind dem Betroffenen und seinem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wird durch die Streichung eines Schiedsrichters aus der Schiedsrichterliste die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern des betreffenden Vereins unterschritten, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Meldefristen einen neuen Schiedsrichter zu melden.

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 21 Verbindlichkeit

- (1) Die Schiedsrichterordnung ist für den gesamten Spielverkehr im Bereich des HVS verbindlich.
- (2) Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen des Beschlusses durch das Erweiterte Präsidium des HVS.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2003 in Kraft.